

# RS OGH 2004/10/11 160k13/04, 160k1/08, 160k6/10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.2004

## Norm

KartG 1988 §44

KartG 2005 §40

## Rechtssatz

Die Parteistellung der Amtsparteien ist nur eine rein verfahrensrechtliche; sie sind materiell Treuhänder der von ihnen gesetzlich wahrzunehmenden Interessen.

## Entscheidungstexte

- 16 Ok 13/04

Entscheidungstext OGH 11.10.2004 16 Ok 13/04

Beisatz: Sie können Rechtsmittel gegen Entscheidungen zu erheben, haben Recht auf Akteneinsicht, auf Teilnahme an Verhandlungen und auf Verständigung von bestimmten Anzeigen und Berichten (§ 47 KartG 1988) und einen ganz allgemeinen Anspruch auf Zustellung von Schriftsätzen und Beilagen (§ 46 KartG 1988), worunter unzweifelhaft auch - und gerade - verfahrenseinleitende Schriftsätze fallen. (T1)

- 16 Ok 1/08

Entscheidungstext OGH 13.03.2008 16 Ok 1/08

Beisatz: Zur Wahrung dieser ihnen übertragenen Aufgabe sind sie in ihren Parteirechten in keiner Weise eingeschränkt, sondern berechtigt, alle gesetzlich zur Verfügung stehenden Antragsrechte und Rechtsbehelfe - so auch Rekurse in Gebührensachen - zu erheben. (T2)

- 16 Ok 6/10

Entscheidungstext OGH 04.10.2010 16 Ok 6/10

Vgl auch; Beisatz: Der Bundeskartellanwalt hat als Amtspartei iSd § 2 Abs 1 Z 4 AußStrG auch dann Parteistellung, wenn er nicht Antragsteller ist (§ 40 KartG 2005). Damit kommt dem Bundeskartellanwalt - ebenso wie der BWB ? Rekurslegitimation auch dann zu, wenn er sich am erstinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt hat. (T3); Veröff: SZ 2010/118

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0123282

## Im RIS seit

10.11.2004

## Zuletzt aktualisiert am

26.02.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)